



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/414

A14

14. 11. 2022

Aktenzeichen
9040E-I.1/22(NFM)
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Nowack
Telefon: 0211 8792-223

4. Sitzung des Rechtsausschusses am 16. November 2022 Bericht zu TOP „Kritische Infrastruktur in der Justiz“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

4. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16. November 2022

Schriftlicher Bericht zu dem TOP:
„Kritische Infrastruktur in der Justiz“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der SPD-Fraktion vom 4. November 2022 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Die aktuell angespannte geopolitische Lage macht es erforderlich, dass auch die Justiz als Teil der kritischen Infrastruktur des Landes das Thema Notfallplanung verstärkt in den Blick nimmt und vorbereitende Maßnahmen ergreift. Die komplexen Herausforderungen werden dabei auch in der Fläche mit dem erforderlichen Ernst und der notwendigen Dringlichkeit angegangen. Denn Notfallplanung in der Justiz erfolgt mit dem Ziel, vor Ort im Fall der Fälle vorbereitet zu sein und nach innen und außen handlungsfähig zu bleiben. Gerade Notfall- und Krisenlagen stellen besondere Anforderungen an die Justiz als Dritte Staatsgewalt. Die Sicherung des Rechtsstaats erfordert in der Situation einer gesellschaftlichen Verunsicherung, wie sie mit einer tiefgreifenden Krise bzw. Notfallsituation regelmäßig einhergeht, eine in ihren wesentlichen Teilen handlungsfähige Justiz.⁴ Zutreffend ist, dass insbesondere der Justizvollzug ohne wesentliche Einschränkungen bleiben muss, um die öffentliche Sicherheit nicht zu gefährden; daneben aber auch, um den Gefangenen eine menschenwürdige Unterbringung und Behandlung zu gewähren. Um die Funktionsfähigkeit der Justiz auch mittelfristig zu sichern, darf bei einer ganzheitlichen Betrachtung nicht aus dem Blick geraten, dass letztlich auch die Ausbildungen zu Berufen in der Justiz in den Ausbildungseinrichtungen des Geschäftsbereichs möglichst unterbrechungsfrei fortzuführen sind.

Neben bereits bestehenden Notfallplanungen richtet sich die Justiz mit ihren Gerichten und Behörden daher aktuell (auch) auf eine energiebedingte Notfallsituation ein, damit im Fall der Fälle ein Automatismus in Gang gesetzt werden kann, mit dem der Geschäftsbetrieb - unter Berücksichtigung aller spezifischen Aufgaben und Prioritäten - zumindest mit dem gebotenen Mindestmaß aufrechterhalten wird. Hierfür stehen den Gerichten und Behörden Handlungsleitlinien und Orientierungshilfen zur Verfügung, nach denen insbesondere die sicherzustellende Erledigung der kritischen Aufgaben in der Justiz präventiv auch unter Einbeziehung externer Beteiligter wie etwa der Polizei, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes in den Blick genommen werden.

Zu den anzustellenden Überlegungen gehört es auch, dass jedes Gericht und jede Behörde u.a. Gegenstände der „alten analogen Welt“ - wie etwa Formulare - zu einem sog. „Notfallkoffer“ nimmt, Aufgaben priorisiert, Schlüsselpersonal festlegt und dabei etwaige Personalausfälle berücksichtigt sowie die Erreichbarkeit und Kommunikationsfähigkeit sicherstellt.

Sämtliche Planungen und Festlegungen werden darauf ausgerichtet sein, den Dienstbetrieb in der Justiz als Teil der kritischen Infrastruktur des Landes Nordrhein-Westfalen möglichst unterbrechungsfrei aufrecht zu erhalten. Die Erfüllung des verfassungsrechtlich gebotenen Kerns des Rechtsgewährungsanspruchs muss gewährleistet werden. Dies gilt entsprechend für die gesamte Strafverfolgung und

Strafvollstreckung. Unverzichtbare Kernaufgaben (namentlich der richterlichen Entscheidung als Voraussetzung freiheitsentziehender Maßnahmen) sind fortwährend wahrzunehmen.

Von besonderer Bedeutung sind die Notfallplanungen der Justiz gerade auch für den Justizvollzug.

Die Gewährleistung eines funktionsfähigen Justizvollzugs ist und bleibt Kernaufgabe des staatlichen Handelns. Betreiber kritischer Infrastrukturen müssen den wichtigsten Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betriebes selbst leisten. Nur sie haben stetig Zugang zu ihren Infrastruktursystemen und können präventive Schutzmaßnahmen umsetzen, die Versorgungsausfälle verhindern oder deren Schadensausmaß reduzieren. Der Justizvollzug betreibt dies daher bereits seit Jahren, und zwar durch die Vorhaltung verschiedener Kommunikationsmittel und -stränge, die Vorhaltung von stationären Notstromaggregaten und die Organisation von Alarmstrukturen.

Bei einer energiebedingten Notfallsituation kommt der Sicherstellung der strategischen Schutzziele wie der Versorgung der Gefangenen, Untergebrachten und Arrestantinnen und Arrestanten, der Aufrechterhaltung der technischen Betriebsbereitschaft, der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in personeller Hinsicht, der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherstellung der internen und externen Kommunikation eine besondere Bedeutung zu. Hierzu ist insbesondere eine erfolgreiche Zusammenarbeit von staatlichen und kommunalen Stellen (Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz) unerlässlich. Alle Justizvollzugseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind daher bereits frühzeitig angehalten worden, auch unter Einbeziehung der örtlichen Katastrophenschutzbehörden, die notwendigen Vorbereitungen für eine Energiemangellage zu treffen.

Ebenso ist es zutreffend, dass eine Beeinträchtigung der Datenverarbeitungssysteme in der Justiz zu verfahrensrelevanten Beeinträchtigungen führen und letztlich auch das Vertrauen in den Rechtsstaat nachhaltig beeinträchtigen könnte. Alle Fachleute arbeiten – nicht nur in der Justiz – gerade deshalb auch verantwortungsbewusst daran, dass diese Situation nicht eintreten wird.

Die IT für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Wesentlichen von zwei großen IT-Dienstleistern bereitgestellt und betrieben: dem ressortübergreifend zuständigen Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und dem Zentralen IT-Dienstleister der Justiz Nordrhein-Westfalen (ITD). Beide IT-Dienstleister betreiben redundante sowie gemäß der internationalen Norm ISO/IEC 27001:2013 zertifizierte Rechenzentren in räumlicher Distanz, die höchste Anforderungen an Sicherheit und Verfügbarkeit erfüllen. Auch bei kompletten Stromausfällen ist der Betrieb bei beiden IT-Dienstleistern für mindestens drei Tage sichergestellt. Die Extremwetterereignisse der letzten Jahre, u.a. der Starkregen 2014 in Münster und das Hochwasser im Ahrtal 2021, waren Anlass, mögliche

Gefährdungen insbesondere des Rechenzentrumsbetriebs der Justiz zu hinterfragen. Eigene Betrachtungen sowie Rücksprachen mit Vertretern der Stadt Münster und des in unmittelbarer Nachbarschaft zum Rechenzentrum ansässigen THW ergaben, dass keine Anhaltspunkte für konkrete Gefährdungslagen durch Extremwetter (Starkregen, Hochwasser, Sturm etc.) bestehen.

Um IT-Ausfälle, gleich welcher Ursache, möglichst weitgehend zu verhindern, ihre Auswirkungen zu minimieren und zumindest ihre Dauer kurz zu halten, betreibt der ITD ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), das die Anforderungen der internationalen Norm ISO/IEC 27001:2013 erfüllt und zertifiziert ist. Die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen erfolgt auf der Basis des vom BSI entwickelten IT-Grundschutzes. Sowohl die Norm ISO/IEC 27001:2013 als auch der BSI-IT-Grundschutz fordern das von der Justiz aufgebaute und betriebene IT-Notfallmanagement.

Für das Funktionieren von IT bedarf es stets Elektrizität. Diese steht bei einem mehrtägigen und großflächigen Stromausfall nicht zur Verfügung. Ziel des Notfallmanagements muss in einer solchen Situation daher sein, durch ein geordnetes Herunterfahren insbesondere der Server bei IT.NRW und in der Zentralen Betriebsstelle (ZBS) der Justiz in Münster Schäden an der Justiz-IT zu vermeiden und – nach der Wiederbereitstellung des benötigten Stroms – die Rechenzentren sowie alle weiteren Komponenten der Justiz-IT wieder anzufahren, evtl. aufgetretene Schäden sowie Störungen zu beheben und den Regelbetrieb der Justiz (technisch) schnellstmöglich wieder zu gewährleisten. Bis dahin kommt die Nutzung der Justiz-IT allenfalls in der Art und Weise in Betracht, dass die mobilen Dienstgeräte im Akkubetrieb laufen oder dass Notstrom zur Verfügung steht. In diesem Fall kann zumindest auf Programme und Inhalte zugegriffen werden, die lokal auf den Geräten bereitstehen.

Ist ein Stromausfall oder ein anderes Schadensereignis örtlich beschränkt, besteht die Möglichkeit, außerhalb des vom Schadensereignis betroffenen Gebiets in einer anderen Justizbehörde als der eigenen Stammbehörde oder mit Dienstnotebook und Telearbeitstechnik (VPN und Citrix) zu arbeiten. Da alle Gerichte und Staatsanwaltschaften inzwischen zentralisiert in der ZBS arbeiten, wird man in diesem Fall auf die Daten der eigenen Behörde zugreifen können, soweit das von IT.NRW betriebene Landesverwaltungsnetz (LVN) vom Stromausfall nicht betroffen ist und das Rechenzentrum der Justiz mit (Not-)Strom versorgt wird.

Grundsätzlich ist die Justiz bereits gut organisiert und gerüstet. Zu dem „Gerüstetsein“ gehören jedoch nicht nur abstrakt präventive Planungen, die darauf abzielen, die Justiz für Notfälle zu ertüchtigen und durch Partnerschaften vor Ort zu stärken, sondern auch die Gewissheit, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz, als Verantwortungsträger vor Ort zur Gefahrenabwehr und auch zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, verantwortungsbewusste Entscheidungen im Konkreten treffen.

Bereits bewältigte Herausforderungen wie die pandemischen Wellen oder die Hochwasserkatastrophe 2021 haben dies gezeigt, sie sind von der Justiz vor Ort gemeistert worden. Deshalb ist es auch vor Ort jetzt wichtig, präventiv zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um in Notfällen gleichwohl geordnete Abläufe sicherzustellen.